

167

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäss § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. 5. 1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Gemeinde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 10 vom 11. 3. 1950 und Nr. 12 vom 25. 3. 1950, sowie durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen (Schleswiger Nachrichten vom 13. 4. 1950) zum Aufbaugebiet erklärt hat. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde nach den §§ 5 und 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat. Der Aufbauplan liegt zur Genehmigung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene vor. Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom Mai 1955, der die Aufschrift trägt: Baugebiet Nord, Durchführungsplan 1 : 1000, aufgestellt nach § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. 5. 1949. Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte. Soweit Höhenangaben erforderlich waren, sind diese zusätzlich ermittelt worden.

II. Das Durchführungsgebiet.

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfasst die in anliegendem Eigentümerverzeichnis aufgeführten, für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke. Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Strassen und sonstigen Verkehrsflächen, Erholungsflächen, sowie Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen.

III. Beteiligte Grundeigentümer.

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in anliegendem Eigentümerverzeichnis aufgeführt, welches gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrössen enthält. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Wegfallende Grenzen sind mit kleinen schrägen roten Kreuzen gekennzeichnet.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

Alte Fahrbahnen sind nicht vorhanden, die neuen sind in rötlicher Färbung, die neuen Bürgersteige in oker angelegt. Die der öffentlichen Erholung dienenden Flächen sind weiss mit einer breiten grünen Umrandung angelegt, Hofflächen öffentlicher Gebäude sind durch licht violette Färbung gekennzeichnet. Neue Bäume sind mit radial gestrichelter Umgrenzungslinie dargestellt und grün angelegt.

V. Verkehrseinrichtung.

Verkehrseinrichtungen sind nicht geplant.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen.

Entwässerungsleitung	= brauner Strich
Wasserleitung	= blauer Strich
elektrische Leitung	= grüner Strich
Gasleitung	= roter Strich
Postkabel	= lila Strich

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke.

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung in der Fläche, wobei

öffentliche Gebäude	= rotviolett
gewerbliche Gebäude	= grau
reine Wohnbauten	= in gebranntem Sienaton
Geschäftsbauten mit Wohnungen	= sepia

angelegt sind und die Geschosshöhe mit schwarzer römischer Ziffer in einem Kreis angegeben ist (bezw. s. unter Ziffer VIII). Neue Bebauung ist durch dicke rote Umrandung kenntlich gemacht.

VIII. Einzelheiten der Bebauung.

Aufrisspläne zur Klarstellung der Höhe der Bebauung sind nicht beigelegt und nicht gefertigt. Es handelt sich um eine Wohnsiedlung mit ein- und zweigeschossiger Bebauung.

1) Architektonische Gestaltung:

im Zusammenhang! Die architektonische Gestaltung richtet sich nach der Ortsatzung der Stadt Schleswig vom 20. 4. 1955.

2) Gemeinsamer Hof- und Einstellplatz:

Es sind Baustellen für Mietgaragen und Abstellplätze eingeplant.

IX. Als Massnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und zur Ordnung der Bebauung ist folgendes vorgesehen:

- 1) Der Hauptteil des Durchführungsplanes zwischen Schützenredder (im Plan mit 1 bezeichnet) als westliche Abgrenzung und dem Galgenredder (im Plan mit Strasse 9 bezeichnet) als östliche Abgrenzung ist städtischer Besitz. Die Baugrundstücke werden in Erbpacht vergeben oder verkauft.
- 2) Das Gelände der St. Knuds-Gilde westlich der im Plan mit 1 bezeichneten Strasse wird von der Gilde in Erbpacht vergeben oder auch verkauft. Das schraffierte Gebiet auf dem Gelände der St. Knuds-Gilde liegt nicht im Aufbauggebiet und ist aus Gründen der wirtschaftlichen Erschliessung im Durchführungsplan mit erfasst.
- 3) Das Gelände östlich der Strasse 9 ist Eigentum der Fa. Karoline Lemper, Berliner Strasse und liegt im Aufbauggebiet. Verkauf bzw. Verpachtung erfolgt durch den Besitzer.

X. Umlegungsverfahren und Zusammenlegungsverfahren sind nicht vorgesehen.

Aufgestellt gemäss § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. 5. 1949 (Ges. u. VOBl. für Schleswig-Holstein S. 93 u. f.).

Schleswig, im Mai 1955



GENEHMIGT

MASS ERLASS

IX-31 TGB. NR. 494/3/56

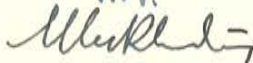
VOM 14. 9. 1956

KIEL, DEN 14. 9. 1956

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebsamt
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung III (Bau-, Wohnungs- und Kleinstadtplanung)

I. A.



kan